

Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementpreis durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk. Anzeigenpreis die Spalte, Colonne für Arbeitslosengehe 75 Pfg., Geschäfts- und Vertretungsgehe 1 Mk.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Duisburg, Seidenstraße 17. Schluß der Redaktion: Montag Abend 6 Uhr. Zuschriften, Anzeigen, Abonnementbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Alleinige Inseraten-Annahme „Echo vom Niederrhein“, Duisburg.

Nummer 51.

Duisburg, den 16. Dezember 1916.

17. Jahrgang.

Das Hilfsdienstgesetz.

II.

An dem Zustandekommen dieses hochbedeutenden Gesetzes haben die Gewerkschaften tätigen und erfolgreichen Anteil. Ihre Zwecke, Steigerung der Produktion auf dem Gebiete der Munitions- und Heeresbedarfserzeugung, Ruhbarmachung aller Kräfte im Dienst des Vaterlandes, konnte die Mobilmachung des Heimateeres nur dann in höchstem Maße erfüllen, wenn bestimmte, unerlässliche Garantien für die Behandlung und den Schutz der Arbeiter dieser Armeen vorhanden, wenn die hervorragendste Interessenvertretung der Arbeiter, die Gewerkschaften, in ihr die erforderliche Anerkennung und Berücksichtigung finden. Diese wichtigen Ziele anzustreben und zu erreichen, oblag den Gewerkschaften und den für ihre parlamentarische Vertretung in Frage kommenden Mitgliedern. Dabei werden die Winke und Ratschläge, die sich auf die Erfahrungen der täglichen gewerkschaftlichen Praxis gründen, als wertvolle Unterstützung der Arbeit und des Kampfes der Parlamentarier gebucht und zur Nachahmung für alle zukünftigen Fälle empfohlen werden müssen. Von ausgleichender Bedeutung für das Gelingen und die Gestaltung des Gesetzes sind die von den drei Gewerkschaftsrichtungen, christliche, freie und sozialdemokratische Gewerkschaften, gemeinsam aufgestellten Forderungen. Es lauten die

Vorschläge der Gewerkschaften:

1. dem Paragraphen 2 Abs. 1 anzufügen:

Als kriegswirtschaftliche Organisationen gelten insbesondere auch die wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

2. dem Paragraphen 2 anzufügen:

Dem Kriegsamt wird ein aus Mitgliedern des Reichstags bestehender Beirat zur Seite gestellt. Der Beirat hat die Überwachung der Ausführung des Gesetzes zu übernehmen.

3. folgende Paragraphen hinzuzufügen:

Paragraph 2a.

Organe zur Durchführung des Gesetzes sind:

1. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Unternehmungen sind, insoweit 20 Personen in ihnen beschäftigt werden, Arbeiterausschüsse und bei der gleichen Zahl von Angestellten auch für diese Ausschüsse zu errichten, die als Vertretung der gesamten Arbeiter- und Angestelltenchaft des Betriebes anzusehen und gegen Entlassung und willkürliche Behandlung durch die Unternehmer oder deren Vertreter angemessen zu schützen sind. Die Unternehmer oder die Werkleitungen sind verpflichtet, mit den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeiterschaft und der Angestellten, sowie über Beschwerden der einzelnen Arbeiter und Angestellten zu verhandeln. Die Arbeiterausschüsse sind von sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, zu wählen. Die Wahl der Angestelltenausschüsse erfolgt durch die im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Im Bergbau übernehmen die auf Grund des Berggesetzes errichteten Arbeiterausschüsse die in dem Gesetze vorgesehenen Funktionen.

2. Einigungsämter.

Für den Bereich eines jeden Bezirkskommandos ist ein Einigungsamt zu bilden, dem strittige Fragen, über die zwischen den Unternehmer- und den Arbeiterbeziehungsweise Angestelltenvereinigungen ein Einvernehmen nicht erzielt ist, zur Entscheidung zu unterbreiten sind. Von Unternehmern, Arbeitern und Angestellten der Betriebe, in denen Ausschüsse nicht bestehen, kann bei Streitigkeiten das Einigungsamt unmittelbar angerufen werden. Das Einigungsamt wird aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unständigen Mitglieder) gebildet. Die unständigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. Die Berufung der Mitglieder zu den Einigungsämtern erfolgt durch die im Bereiche der einzelnen Generalkommandos gebildeten Schiedsgerichte, und zwar nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge. Als Verhandlungsleiter fungiert ein Beauftragter der Militärbehörde ohne Stimmrecht.

3. Schiedsgerichte.

Für den Bereich eines jeden Generalkommandos wird ein Schiedsgericht gebildet, das aus einem von dem Kriegsamt zu ernennenden Vorsitzenden und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unständigen Mitglieder) gebildet wird. Die unständigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. In den hauptsächlichsten Bergwerksindustriebetrieben (rheinisch-westfälisches Industriegebiet, Saarrevier, Oberels-

sen) werden besondere Spruchkammern für den Bergbau vorgelesen.

Für die Angestellten sind besondere Spruchkammern bei den Einigungsämtern und Schiedsgerichten zu errichten. Die Berufung der Mitglieder in die Schiedsgerichte erfolgt durch das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge.

4. Ausschüsse.

Zur Entscheidung über betriebstechnische und allgemein-volkswirtschaftliche Fragen werden im Bezirk eines jeden stellvertretenden Generalkommandos Ausschüsse gebildet. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; den Offizier bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer und den gewerkschaftlichen Arbeitnehmer-Organisationen gemachten Vorschläge. Die übrigen Ausschussmitglieder bestellt je für ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

Paragraph 2b.

Das Kriegsamt erläßt für die Ausschüsse zur Erledigung der betriebstechnischen und allgemein-volkswirtschaftlichen Fragen und für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die Einigungsämter und die Schiedsgerichte besondere Geschäftsordnungen.

Paragraph 2c.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

Paragraph 2d.

Die zur Tätigkeit für bestimmte Betriebe vom Militärdienst Zurückgestellten (Reservierte) unterliegen diesem Gesetze, soweit die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder der Arbeitswechsel in Frage kommen.

Paragraph 2e.

Arbeitern und Angestellten, die zu dem Lebensunterhalt von Angehörigen wesentlich beigetragen haben und nicht in ihrem Heimatsort in geeigneter Weise beschäftigt werden können, ist neben dem üblichen Lohne eine Familienzulage zu gewähren, ebenso ist ihnen Freifahrt zum Heimatsort zu bewilligen.

Arbeitern und Angestellten, die infolge des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst arbeitslos werden, nicht in ihrem Heimatsort beschäftigt werden können und zur Verpflanzung nach anderen Orten nicht geeignet sind, erhalten aus Reichsmitteln Arbeitslosenunterstützung.

Paragraph 2f.

Für Arbeiterinnen und Jugendliche sind in Bezug auf Arbeitszeit, Aufsicht, Unterkunftsräume usw. besondere Vorschriften zu erlassen.

Paragraph 2g.

Soweit Personen durch eine neu aufzunehmende Beschäftigung dem Schutze der Arbeiterversicherung unterliegen, darf von der Vorschrift der Paragraphen 163 und 1232 R.B.G. kein Gebrauch gemacht werden. Soweit es nicht der Fall ist, muß diesen Personen ein der Versicherung gleichstehender Schutz vom Reiche gewährleistet werden.

Wo nach den Vorschriften der Versicherungsgesetze für die Berechnung der Renten der ortsübliche Tagelohn oder der behördlich festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen ist, ist an deren Stelle der durchschnittliche Verdienst gleichartiger Arbeiter zu nehmen.

Berlin, den 24. November 1916.
Bauer (Breslau), Becker (Arnsberg), Behrens, Stiesberts, Legien.

Am 2. Dezember 1916 ist das Kriegshilfsdienstgesetz vom Reichstag erledigt worden, nicht ohne Kampf und nach Überwindung großer Schwierigkeiten. Die Regierung hatte sich die Sache sehr leicht gedacht, sie hatte eine Blanko-Vollmacht in Form von drei Gesetzesparagraphen verlangt, die ihr das Recht geben sollte, von Arbeitskräften alles aus dem Volke herauszuholen, was ihr zur Erzielung einer höchstmöglichen Leistung im Interesse der Kriegführung nötig erschien, und die alle Einzelheiten offen ließ. Aus dem Gesetz ist indessen im Ausschuss und in der Volksversammlung des Reichstages etwas anderes geworden, als die Regierung es vorgelegt hatte. Die Abänderungsvorschläge der Gewerkschaften sind in ihren wichtigsten Punkten in das Gesetz hineingeschrieben worden. Nach den endgültigen Vorschlägen sagt nunmehr

Der Wortlaut des Gesetzes:

Paragraph 1.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten achtundzwanzigsten Lebensjahre ist, soweit er

nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

Paragraph 2.

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

Paragraph 3.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

Paragraph 4.

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des Par. 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

Paragraph 5.

Jeder Ausschuss (Par. 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

Paragraph 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (Par. 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichsminister ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt Par. 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse, ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

Paragraph 7.

Die nicht im Sinne des Par. 3 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt Par. 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach Par. 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (Par 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine abschließende Wirkung.

Paragraf 8.

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Paragraf 9.

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im Par. 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Bevollmächtigten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind stänbig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschicken vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste gelten.

Paragraf 10.

Die Anweisung für das Verfahren bei den in Par. 4 Abs. 2, Par. 7 Abs. 2, Par. 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamtsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (Par. 5, 6, Par. 7 Abs. 2, Par. 9 Abs. 2) durch das Kriegsamtsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in Par. 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsamtsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

Paragraf 11.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel 7 der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach Par. 134b der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Berufswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundzügen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Berufsgesetz für Angestellte, Versicherungsrichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

Paragraf 12.

Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsverhältnisse, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrts-einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Paragraf 13.

Kommt in einem Betriebe der im Par 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Sanung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der im Paragraf 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die Par. 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann ergehen soll, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedssprüche nicht mitwirken dürfen.

Befindet sich in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel 7 der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Vergleichen noch nach Par. 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der im Par. 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedssprüche nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (Par. 9) zu erteilen. Unterwirft sich die Arbeitnehmer dem Schiedssprüche nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedssprüche zugrunde liegenden Veranlassung die Beschäftigung nicht erteilt werden.

Paragraf 14.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht bestränkt werden.

Paragraf 15.

Für die industriellen Betriebe der Seeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der Par. 11-13 zu erlassen.

Paragraf 16.

Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft über-wiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landes-gesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

Paragraf 17.

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anträge des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen. Das Kriegsamtsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Be-auftragten einsehen zu lassen.

Paragraf 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der auf Grund des Par. 7 Abs. 8 angeord-neten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund be-harlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift im Par. 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im Par. 17 vorgesehene Auskunft innerhalb halb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre oder un-vollständige Angaben macht.

Paragraf 19.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Ge-fetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnun-gen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mit-gliedern.

Das Kriegsamtsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegen-zunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allge-meiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zutritt während der Unter-brechung der Verhandlungen des Reichstages berechtigt. Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

Paragraf 20.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Aufhe-berkraftens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Groß-mächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Mit der Schaffung dieses Gesetzes ist eine Tat von hervorragender Bedeutung vollbracht. Die Hilfsquel-len, aus denen fortan stärker noch wie bis-her die Kraft zur Sicherung des Sieges her-geleitet wird, sind nunmehr vollends ge-klärt. Darin liegt die gewaltige Tragweite des Ge-fetzes. Wir wollen uns einen Teil mitbeitra-gen, um den Zweck des Gesetzes vollauf-zu erreichen. Dies erfordert das Lebensinteresse unferes Volkes, des Vaterlandes und damit auch das Interesse des Arbeiterlandes. Die Wirkungen des großen Wurfes lassen sich gewiß noch nicht alle übersehen; fest steht, daß die Arbeiterschaft in starkem Maße und die Me-tallarbeiter am stärksten und vielleicht auch nachhaltigsten und bauernsten den Wirkun-gen des Hilfsdienstes ausgesetzt sein wer-den. Unsere Gewerkschaften haben mit gutem Erfolge die Vorbedingungen zu möglicher Wahrung

der Freiheit und Interessen der Arbeiter schaffen können. Was das Gesetz praktisch für Folgerungen haben und wie seine Auswirkung sein wird, das hängt nicht in letzter Linie von der Arbeiterschaft selbst ab. Sie hat selbst mitzuwirken, um in der praktischen Handhabung des Ge-fetzes die gegebenen Vorteile zu sichern. So-dann kommt es darauf an, daß die in den Ausschüssen und Schiedsstellen tätigen Personen ihre Pflicht und Schul-digkeit tun und daß sie bei Ausübung ihrer Funktionen in der Arbeiterschaft selbst jederzeit volle Stütz haben. Die Stärkung unseres Verbandes ist daher auch zukünftig unsere Aufgabe. Ueber Folgerungen und Wirkungen aber steht zunächst das grobe Ziel: Sieg und Frieden.

Zum Kriegshilfsdienstgesetz.

Nicht ohne Kampf und Schwierigkeiten ist nun das Kriegshilfsdienstgesetz vom Reichstag erledigt worden. Die Regierung hatte sich die Sache etwas anders und leichter gedacht. Aus dem Gesetz ist etwas ganz anderes geworden, als sie es vorgelegt hat. Der Reichstag hat nicht nur die Richtlinien, welche als Grundlage für die Ausführungsbestimmungen dienen sollten, in das Gesetz hineingearbeitet, sondern auch andere wesentliche und für die Arbeiterschaft bedeutungsvolle Bestimmungen hineingefügt. Das ist in der Hauptsache der Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen aller Richtungen zu verdanken. Dieselben haben Abänderungsvorschläge entworfen und durch die Abgeordneten Bauer, Legien, Sieberts, Weder-Arnberg und Behrens in der Kom-mission einbringen lassen. Der letztere Umstand beweist erneut, wie wichtig und notwendig es ist, daß Vertreter der Arbeiterorganisationen nicht nur im Reichstag, sondern in dessen wichtigen Kommissionen sitzen. Die Gewerkschaftsvorschläge sind in ihren wichtigsten Punk-ten angenommen. Da unseren Verbänden bei der Durchführung des Gesetzes besonders wichtige Aufgaben zufallen, sei, ohne auf einzelne Paragraphen und ihre Bedeutung einzugehen, ein Ueberblick über die wichtigsten Bestimmungen gegeben.

1. Der Mittelpunkt der neuen Kriegshilfsdienst-pflicht ist das Kriegsamtsamt, an dessen Spitze der frühere Chef des Feldbespannungsdienstes, Generalleutnant von Gröner steht, das Kriegsamtsamt wird im wesentlichen berufen sein, das Gesetz durchzuführen. Es wird dem-entsprechend einberufen.

2. Zum Kriegshilfsdienst verpflichtet ist jeder männliche Deutsche, vom vollendeten 17. bis zum voll-endeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht im Dienste der bewaffneten Macht steht. Die Frauen sind also aus-geschlossen, man rechnet auf deren freiwillige Dienste.

3. Als Betriebe des Kriegshilfsdienstes kommen in Betracht die Kriegsindustrie, die Krankenpflege, die Landwirtschaft und solche, die der Volksernährung un-mittelbar dienen. Durch Erklärung der Regie-rung ist festgestellt, daß die Organisations-tionen der Arbeiter, die Krankenkassen und deren Verbände, gemeinnützige Rechts-auskunftsstellen, die Presse und die Seel-sorge unter den Begriff "Volksernäh-rung" fallen.

4. Zur Entscheidung über die Frage, welche Be-triebe im Sinne des Kriegshilfsdienstes anzusehen sind, über die Stilllegung und Zusammenlegung der Be-triebe, sowie über die notwendige Zahl der Arbeiter entscheiden die Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Kriegsamtsamt. In diesem Zweck werden für den Be-zirk eines Generalkommandos oder Teile desselben Aus-schüsse gebildet, die je aus einem Offizier als Vor-sitzenden, zwei höheren Staatsbeamten und zwei Ver-trägern der Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann Beschwerde statt-finden an das Kriegsamtsamt, daselbst richtet einen Zen-tralausschuss ein, dem in ebenfalls je ein Arbeiter und ein Arbeitgeber zuerufen ist.

5. Da das Gesetz von der Voraussetzung aus-geht, daß die Heranziehung zum Kriegshilfsdienst in der Regel freiwillig erfolgen soll, so kommt der Zwang erst in letzter Linie, erfolgt freiwillige Meldung nicht in genügender Umfang, so tritt ein Ausschuss in Tätigkeit, der für den Bereich einer Ersatzkommission zu bilden ist, und in dem ebenfalls zwei Vertreter der Arbeiter und der Arbeitgeber Sitz und Stimme haben. Durch diesen Ausschuss erfolgt die Zuweisung von Ar-beit, bei der jede Rücksicht zu nehmen ist auf Lebens-alter, Gesundheit, Familienverhältnisse, Wohnort und bisherige Tätigkeit.

6. Der Wechsel der Arbeitsstellen darf nur erfol-gen, mit Zustimmung von Arbeiter und Arbeitgeber. Bei Streitigkeiten entscheidet darüber ein Ausschuss, der ebenfalls für den Bereich einer Ersatzkommission gebildet wird und in dem drei Vertreter der Arbeiter und der Arbeitgeber sitzen. Dieser Ausschuss kann, wenn ein wichtiger Grund für das Ausschicken des Arbeiters aus dem Betrieb vorliegt, den Abfahrtschein auch ohne die Zustimmung des Arbeitgebers ausstellen. Als ein solcher wichtiger Grund soll insbesondere eine ange-messene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im va-terländischen Kriegshilfsdienste gelten. Diese letztere Be-stimmung war sehr umstritten, Zentrum und Sozial-demokraten haben jedoch hier zusammengehalten und die Zustimmung zum Gesetz von seiner Einfügung ab-hängig zu machen.

7. Bedeutungsvoll und wichtig ist die Vorschrift, daß in allen Betrieben, die dem vaterländischen Hilfs-dienst zugeteilt sind, und mindestens 50 Arbeiter be-schäftigen, ein Arbeiterausschuss bestehen muß, und ebenso daß, wenn 50 Angestellte vorhanden, auch für diese ein Ausschuss eingerichtet werden muß. Die Ar-beiterausschüsse sollen Anträge, Wünsche und Beschwer-den über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Be-triebes dem Unternehmer zur Kenntnis bringen und sich darüber äußern. Einigen sich die Parteien nicht, so tritt eine Schlichtungsstelle (Einigungsamt) in Tätig-keit. Als solche fungiert der oben bezeichnete Ausschuss, in Betrieben, wo keine Arbeiterausschüsse bestehen, kann die Schlichtungsstelle direkt angerufen werden.

8. Weitere Bestimmungen des Gesetzes sichern den Hilfsdienstpflichtigen das Vereins- und Versammlungs-recht, der Landwirtschaft überwiesene Arbeiter unter-liegen nicht dem Geständerecht. Außerordentlich wich-tig ist der Paragraf 17, welcher bestimmt, daß die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom Bun-desrat erlassen werden unter Zustimmung eines vom Reichstag gewählten Ausschusses von fünfzehn Mit-gliedern. Damit ist die dauernde Mitwirkung des Reichstages bei der Ausführung des Gesetzes gesichert. Den Ausführungsbestimmungen bleibt noch die Regie-lung, mancher wichtigen Fragen vorbehalten, unter an-deren die des Versicherungsverhältnisses der überwie-senen und verpflanzten Arbeiter, der Fürsorge für die Unterbringung der Arbeiter, Maßnahmen um zu hohe Gewinne der Kriegserfüllungsbetriebe zu verhindern oder auszugleichen, ferner Bestimmungen über die Still-legung von Betrieben und Entschädigung derselben usw.

Das Kriegshilfsdienstgesetz ist der Not der Zeit entsprungen. Es bedeutet die Mobilisierung aller Volkskräfte für die siegreiche Durch-führung des Krieges. Während das kämpfende Heer draußen mit unerreichter Tapferkeit und Ausdauer die militärischen Operationen dauernd zu un-seren Gunsten durchführt, wollen wir die Da-heimgebliebenen unsere ganze Kraft auf-wenden, um es mit Lebensmitteln, Waf-fen und Munition zu versehen, und un-seren tapferen Feldgrauen damit eine starke moralische und materielle Stütze zu sein.

Das Gesetz bedeutet aber auch ein Merkmal in der Geschichte der deutschen Sozial-politik. Die Sicherung der Mitwirkung der Ar-beiterorganisationen, die Schaffung von Arbeiteraus-schüssen und Schiedsgerichten sind Errungenschaften von hervorragender Bedeutung, um welche die deutschen

Aus dem Verbandsgebiet

Aus dem Westfal. Wo gewerkschaftliches Leben herrscht, können auch Erfolge erzielt werden. Ein Beweis dafür, liefert die Tätigkeit der im christlichen Metallarbeiterverbande organisierten Kollegen in der Westfal. Konnte der Verband schon in den beiden ersten Kriegsjahren ganz bedeutende Vorteile für seine Mitglieder erzielen, so war dieses erst recht jetzt im dritten Kriegsjahre, also in letzter Zeit der Fall. Auf eine kürzlich gemachte Eingabe unseres Verbandes hin, erhielten die Arbeiter des St. Ingberter Eisenwerkes bedeutende Lohnerhöhungen. Die vorwiegend in unserem Verbandsgebiet organisierten Drahtzieher erhielten eine Erhöhung des Uhrlohnens, was im allgemeinen monatlich 10-25 Mark mehr Einkommen für die Kollegen ausmacht. Die Schlichter erhielten eine Teuerungszulage von 10 und für jedes Kind 3 Prozent. Die Arbeiter anderer Abteilungen, die eine Organisation nicht für notwendig halten, gingen leer aus. Die in unserem Verbandsgebiet organisierten Grubenhandwerker der St. Ingberter Grube erhielten infolge einer Bewegung die Gehälter um 30 Pfg., die Ledigen 20 Pfg. und die Jugendlichen 10 Pfg. Schlichterhöhung. Durch Eingreifen unseres Verbandes wurden einem Lehrling bei der Firma H. H. in H. 128 Mark zurückerhalten. Die Lehrlingsgehälter wurden zurückgezahlt, die Löhne für verorbene Granaten am Lohne abgezogen waren. Auch für die pfälzischen Schwerarbeiter, welche auf preussischen Werken arbeiten, wurde ein Erfolg erzielt. Die Kollegen erhielten von ihrem Kommunalverbänden nicht die Zuschüsse an Lebensmittel für Schwerarbeiter. Auf den preussischen Werken wurden sie bei der Lebensmittelverteilung ausgeschlossen. Durch mehrere Eingaben an die zuständigen Stellen wurde erreicht, wie unserem Verbandsbureau in Saarbrücken vom Herrn Regierungspräsidenten in Trier mitgeteilt wird, dass von jetzt ab die pfälzischen Schwerarbeiter, welche auf den preussischen Werken arbeiten, ihre Lebensmittelzulagen auf den preussischen Werken erhalten. Alle diese Erfolge und andere sind darauf zurückzuführen, dass in der Westfal die Metallarbeiter immer mehr die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses anerkennen und unsere Kollegen mehr als anderswo, im Verbandsgebiet mitarbeiten. Trotz und alledem, stehen noch viele Berufs Kollegen abseits der Organisation: namentlich zu ihrem eigenen Schaden. Diese Kollegen zu gewinnen, muß unsere Aufgabe in nächster Zeit sein, denn gerade unsere Erfolge in letzter Zeit haben bewiesen, daß dort nur etwas herauszuholen ist, wo die Organisation fehlt. Der bayerische Schieds Hof für Vertragsablehr, der jetzt auch auf die Pfalz ausgedehnt ist und dem unser Kollege W. Hoffmann, St. Ingbert, Sehenstr. 4, als Beisitzer angehört, hat ja vollständig veränderte Verhältnisse geschaffen und die Gewerkschaften vor neue Aufgaben gestellt. Der Schieds Hof hat nun auch für die Arbeiter vollen Wert, wenn sie organisiert sind. Für unorganisierte Arbeiter kann diese Einrichtung eher von Schaden als von Nutzen sein. Hierauf müssen die unorganisierten Kollegen aufmerksam gemacht werden. Also Kollegen in der Westfal! Weiter gearbeitet damit weitere Erfolge erreicht werden können.

Siegerland. „Vaterländischer Hilfsdienst und seine voranschreitenden Folgen im Siegerland.“ Ueber dieses Thema sprach in einer Reihe von Versammlungen unseres Verbandes Kollege Mauer (Siegen). Neben der Erläuterung der Notwendigkeit des Gesetzes, seines Wesens und seines parlamentarischen Verlaufs, wobei die Gewerkschaftsbewegung wie nie in einer gesetzgeberischen Aktion in den Vordergrund getreten und allseitig gewürdigt worden sei, führte Redner aus, daß es die sittliche Pflichterfüllung aller Volksgenossen sei, nicht die Schattenseiten des Gesetzes zu suchen, sondern seine Durchführung nach Kräften zu unterstützen. Insbesondere gelte dieses für die Arbeitererschaft. Auch dann, wenn neue „Kollegen“ als Mitarbeiter an ihre Seite treten sollten, die sonst keinen Arbeitsmittel getragen hätten. Nicht abneigend, sondern gewinnend und gegenseitig helfend, so müßten sich beide Teile begegnen und wäre dann die Bürde des Gesetzes leichter zu tragen. Nach der industriellen Seite würde der Hilfsdienst für das Siegerland kaum wesentliche Betriebsveränderungen bringen, weil hier selbst schon fast alle Betriebe hervorragend entweder unmittelbar oder mittelbar im Dienste der Rüstungsindustrie stehen. Hingegen sei eine bessere Arbeitsteilung und ein besseres Handhabbarwerden der Betriebe zu erhöhen, um eine stabilere Ausnutzung der Betriebskräfte zu ermöglichen. Die hohe Bedeutung unserer Industrie werde die Zahl der Arbeitskräfte im Siegerland noch mehr erhöhen. Manche Betriebe haben sich schon danach eingerichtet. Durch die Erweiterung dieser Kräfte und durch Verwertung von sonst brach gelegenen Betriebsanlagen werde der Hilfsdienst bei genügender Versorgung von Rohmaterialien, bei besserer Nahrungsversorgung der Arbeiter, bei angemessenen Arbeiterlöhnen und bei genügender Belastung geübter Arbeitskräfte, noch manche schlummernde Kräfte im Siegerland für seinen hohen vaterländischen Zweck finden. Das Gebundensein der Arbeitererschaft des Siegerlandes an die einzelnen Betriebe würde wohl unangenehm empfunden werden, indes habe die seit her vielfach beliebte Praxis, nur den besten Futterplätzen durch häufigen Arbeitswechsel nachzugehen, für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Siegerland in ihrer Gesamtheit betrachtet, größere nachteilige Folgen gezeitigt. Denn unter diesen Umständen wäre eine Vertretung der Arbeiterinteressen für den einzelnen Betrieb fast vollständig ausgeschlossen gewesen, oder sehr erschwert worden. Die heutige Arbeitererschaft habe sich seit her weniger darum bemüht, um in der nachhaltigsten und gemeinschaftlichen Weise an Ort und Stelle eine Abwehrung von Wünschen und Beschwerden zu erzielen, sondern das Mittel selbst bei geringfügigen Ursachen im Arbeiterwechsel gesucht. Da diesem nun ein Stiegel vorgegeben, werde durch den Hilfsdienst auch die Siegerländer Arbeitererschaft gezwungen, ihre Interessen an Ort und Stelle und durch die gegebenen Funktionen zu wahren. Nach einer Erhebung unseres Verbandes

bestanden im Vorjahr in nur sechs von über hundert metallgewerblichen Betrieben unseres Wirtschaftsgebietes Arbeiterauschüsse. Fünf Betriebe schlichteten Differenzen durch Verhandlungen mit dem Verband und in weiteren zwei Werken hatten die Arbeiter eine Interessvertretung durch den Krankenfassen Vorstand. Durch das Hilfsdienstgesetz wird somit die überwältigende Mehrheit der Betriebe zur Wahl von Arbeiterauschüssen und zur Verhandlung mit solchen verpflichtet. Die weiter im Gesetz vorgesehenen Schlichtungskommissionen hatten im Bereich des 18. Armekorps schon ein Vorbild gefunden. Dabei war jedoch das Siegerland ausgeschlossen. Durch den Hilfsdienst hat es seine diesbezügliche Gleichberechtigung erlangt. Der Einfluß der Regierung und der militärischen Stellen auf die Industrieerzeugnisse, auf dessen Preise und Lieferungen, bezügl. auch auf eine gewisse Verpflichtung einer Reihe Arbeiter für den einzelnen Betrieb, hatte ebenfalls vor dem Hilfsdienst schon ein Vorbild im Siegerland gefunden, so daß das Gesetz uns vorausschicklich weiter keine ganz Neuerfahrungen als die angeführten bringen würde. Ruhe und Besonnenheit, insbesondere aber eine größere Stärke der Organisation würden über manche Schwierigkeiten hinweg helfen. Unsere Arbeiterorganisationen des Siegerlandes sind sich ihrer an sie gestellten vaterländischen Pflicht bewußt. Ihre Anregungen zu beachten und ihre Veranstaltungen zu unterstützen, liegt im Interesse des Einzelnen und des Gesamtvolkes. — Diese Ausführungen, mit denen sich bisher sechs Versammlungen befaßten und die in noch weiteren Veranstaltungen behandelt werden, fanden allseitigen lebhaften Beifall und geht daraus der bezeugte Wille unserer organisierten Arbeitererschaft des Siegerlandes hervor, dem vaterländischen Hilfsdienst nach Kräften zu geben, was nur zu geben ist.

Den Heldentod
im Kampfe für das Vaterland starben

Ludw. Hamburger, Aachen-Burtscheid
Max Högl, Amberg
Franz Pfeiffer, Augsburg-Landsberg
Adolf Grobel, Barmen
August Schlüter, Bochum
Peter Neuschwanbach, Cöln-B. Olabbach
Peter Köniq, Cöln-Merhelm
Friedrich Assenmacher, Essen-Ruhr
Anton Heinki, Essen-Ruhr
Wilhelm Breumann, Hamm
Wilhelm Gerres, Hamm
Bernhard Müller, Pippstadt

Olsberg. Am Sonntag, den 3. d. M. fand in Olseberg eine außerordentliche Mitgliederversammlung unserer Ortsverwaltung statt, an welcher Kollege Steinacker aus Menden als Referent teilnahm. Weil die Kollegen aus Wiemeringhausen wieder früh abfahren mußten, wurde der Vortrag an erste Stelle der Verhandlungsgegenstände gesetzt.

Der Redner verbreitete sich zunächst über die Lage des Krieges und hob dabei folgendes hervor: Unsere Feinde bieten alle Kräfte auf, um Deutschland und seinen Verbündeten im kommenden Jahre den Sieg zu entreißen. Daher sah das deutsche Volk sich gezwungen, den letzten Mann mobil zu machen und so kam das Gesetz der Zivildienstpflicht zustande. Auch die Arbeitererschaft hat dem Gesetze zugestimmt in dem Bewußtsein, daß Deutschland siegen muß, weil die Arbeitererschaft mit dem Vaterlande steht und fällt. Sie ist sich dessen bewußt, daß das Heilmittel der Beschützer des Feldheeres sein muß.

Das Gesetz bringt für den Arbeiterstand manche Unannehmlichkeiten, die aber durch weitgehende Vorteile wieder ausgeglichen werden. Redner besprach im einzelnen die Vor- und Nachteile des Gesetzes und ließ deutlich erkennen, daß die Vorteile weit größer sind als die Nachteile. Wenn aber die Vorteile gesichert werden sollen — so hob er weiter hervor, — müsse sich die Arbeitererschaft im weitgehendsten Maße der gewerkschaftlichen Organisation anschließen, denn es kommt zuguterletzt nicht nur auf den Buchstaben des Gesetzes an, sondern auf seine praktische Durchführung und Anwendung. Auch in Olsberg sind noch viele unorganisierte. Aufgabe der Kollegen muß es sein, auch diese für den Verband zu gewinnen.

Weiter hob Redner die Notwendigkeit der Organisation hervor, indem er auf die Wünsche und Forderungen eingieng, welche die Arbeitererschaft zu stellen habe und auf die sie nicht verzichten könne.

Weil auch in Olsberg noch manches in den Lohn- und Arbeitsbedingungen zu wünschen übrig ließ, forderte Redner die volle Solidarität der Mitglieder und die weitere Ausbreitung unseres Verbandes durch eine gründliche Hausagitation in den nächsten Wochen und Monaten.

Eine Ansprache schloß sich an den Vortrag nicht an, hingegen versicherte der Vorsitzende, daß in der Vorbereitung für den Verband in den kommenden Wochen alles geschehen solle.

Nachdem der Quartals- undassenbericht des letzten Quartals vorgetragen war, schloß sich daran eine rege Ansprache. Besonders lebhaft wurde die letzte Rednerbewegung besprochen. Es wurden noch manche Wünsche laut, die demnach in einer besonderen Versammlung im einzelnen besprochen werden sollen. Weiter wurde beschloßen, eine Mitgliederversammlung demnach in Wiemeringhausen abzuhalten, wozu der Kollege Steinacker eingeladen wurde. Zum Schluß wurden noch einige Fragen beantwortet, die an den Redner gestellt.

Die anregende Versammlung wurde vom Vorsitzenden mit dem Wunsche geschlossen, daß jeder Kollege in den nächsten Tagen eine Neuaufnahme bringen müsse, und da im letzten Quartal nur 20 Neuaufnahmen gemacht worden seien, müßte diese Zahl in diesem Quartal noch weit übertroffen werden.

Versammlungs-Kalender
Kollegen und Kolleginnen!
Versäumt ohne Grund keine Versammlung!

Samstag, den 16. Dezember 1916:
D. Meiderich. 8 Uhr bei Kleine Markt, Unter d. Ulmen.
Sonntag, den 17. Dezember 1916:
Großenbaum. 5 Uhr bei Blantenheim, Bahnhofstraße.
Gelsenkirchen-Neustadt. 11 Uhr bei Bingenauer.
M. Stryum. 7 Uhr bei Maders, Marienstraße. Referent: Kollege Henksmeier.
Witten Ruhr. 10.30 Uhr bei Wiele, Augustastraße.
Karlruhe. Nachmittags 3 Uhr im großen Saal, Palmengarten, Herrenstraße 34, Versammlung aller Kollegen von Durlach, Eillingen, Durmersheim, Mörch, Gochheim, Daglanden und Grünwinkel. Auch Familienangehörige und die Frauen der im Feld stehenden Kollegen sind eingeladen. Für letztere gleichzeitig Auszahlung der Weihnachtsunterstützung.



Denkt an uns! Sendet
Galem Aleikum
(Nikotinfrei)

Galem Gold
(Goldmundstück)

Sigaretten.
Willkommenste Weihnachts-Liebesgabe

20 Stück feldpostmäßig verpackt portofrei!
50 Stück feldpostmäßig verpackt 10 Pf. Porto!

Orient. Tabak u. Cigarettenfabr. Vertriebs Dresden
Joh. Hugo Dietz, Hoflieferant S.M.d.Königs u. Sachsen

Preis Nr. 4 4 5 6 8 10
4 5 6 8 10 12 Pl. d. Stück
einmalig Kriegsaufschlag

Trustfrei!

Hilfsbuch für Metalltechniker
Sammlung erprobter Vorschriften und Arbeitsmethoden für die Werkstätten der Metallgewerbe von Georg Buchner.

Jedes vollständig neu bearbeitete und bedeutend vermehrte Heft.
602 Seiten in 6 H.

Preis geheftet 9.—, gebunden 10.—.

In der heutigen Zeit dürfte dieses Buch für die gesamte Metallindustrie wie für das ganze Metallgewerbe von größtem Interesse sein; fast in jeder Werkstätte der Metallindustrie vor einer Menge neuer Aufgaben gestellt, die sowohl für den Kriegsbedarf als für Friedensarbeiten von großer Bedeutung sind. Dieses neue Buch des in besten Rufes durch seine früher herausgegebenen Werke bekannten Herrn Verfassers ist überall nicht nur den Fachleuten selbst sondern allen Werkstätten dringend empfohlen. In jeder Werkstätte sollte ein solches Buch vorliegen, um die Fertigkeit der Arbeiter zu erhöhen und die Kosten zu senken.

Politechnische Buchhandlung A. Seydel
in Berlin O. S. 11, Rindfleischstraße 31.

Züchtiger Sandformer
für Metallguss gegen hohen Lohn für dauernde Beschäftigung möglichst sofort gesucht.
Westfälische Metallindustrie u. S. Lippstadt.

Der moderne Metallarbeiter Ratgeber für Dreher, Schlosser und Maschinenbauer. 24 Seiten mit 109 Abbild. von Otto Schwan. Dies Werk legt jedem Metallarbeiter in den Hand, schnell und leicht die vornehmsten Berechnungen der Räder an Drehmaschinen zum Gewinnschneiden vornehmen zu können. Es enthält ferner Berechnung der Zahnzahl, des Längs- u. Querschnitts, der Drehmomente, der Umdrehung von Wellen, der Drehmomente, Tabellen der Drehmomente, Potenzen, Wurzeln, Verhältnisse, Flächen-, Kubikinhalt- und Gewichtsberechnung, Schrauben- und Gewindestabellen, Kräfte von Zahnrädern, Kurven und Spiralen, Bestimmung der Pferdekräfte und vieles andere Wissenswerte. Das Werk ist in einfacher, klarer Weise von einem Kollegen geschrieben, daher bestens zu empfehlen. In jeder Werkstätte von 3,50 oder unter Neuaufnahme von 3,00 Mk. Edmund Herrmann, Berlin, Frackstraße 51 (Postfach 788).